

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Personen, wie z. B. Kindbetterinnen, Wein zu verkaufen. Diese Erlaubniß wurde den 24. August 1792 jedoch bloß für die Person des damaligen Caplans Stephan Schmid auf ein Wintenschentrecht und den 7. Herbstm. des nemlichen Jahres dahin ausgedehnt, daß ihm gestattet seyn soll, an denen drey Kirchen- und Titular-Festen den Wahlfahrtenden warme Speisen vorzusetzen. Es ergiebt sich ferner, daß der neue Wirth Jos. Bösch von der Verwaltungskammer abgewiesen wurde, weil, wie es in den Erwägungsgründen heißt, weder der Wunsch der dortigen Municipalität, noch das Bedürfniß der Gemeinde für die fernere Bestehung dieses neuen Wirthschaftsrecht spreche. Es ergiebt sich endlich, daß der Bösch auf wiederholten Befehl seinen Wirthshauschild herunter zu nehmen, darinn saumselig war, daß, wie ein Polizey-Beamter solches selbst examiniren wollte, die Frau des Bösch, in Abwesenheit ihres Mannes, diesem Beamten ungeziemend begegnete; daß endlich der Bösch beschworen vor das Bezirksgericht Hochdorf geladen und von demselben in eine Buß von Fr. 20, nebst den Gerichtskosten verurtheilt wurde.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungs Rath.

Proklamation des Vollz. Rathes der helvetischen Republik an die Bürger Helvetiens.

Bürger Helvetiens!

Ermüdet durch die revolutionairen Bewegungen im Staate und unter dem Volke, durch die politischen Leidenschaften, deren schneller Wechsel Euch oft erschüttert hat, und durch die kleinlichen Intriguen, wodurch man Euch izt noch zu täuschen, zu betrogen, zu verführen versucht, verlangt Ihr mit allem Rechte, daß eine definitive Verfassung — geprüft mit kalter Vernunft, bewährt durch sichere Erfahrungen und sowohl nach Euern Sitten und Bedürfnissen, als auf die Verhältnisse des Auslandes berechnet, Euch die Achtung von diesem, den so lange ersehnten Frieden und die alte Neutralität Euere Vorfahren wiedergeben werde; eine Verfassung, die Euch alle Vortheile der wahren Freyheit und einer vernünftigen Gleichheit gewähren und sichern soll; eine Verfassung, der alle guten Bürger freudig huldigen können und alle unruhigen Köpfe sich schlechterdings unterwerfen müssen.

Die provisorische Regierung ist diesem allgemeinen

Wunsche zuvor gekommen; sie hat sich seit dem ersten Tage ihrer Einsetzung mit den Mitteln beschäftigt, ihn zu befriedigen. — Unzählige Hindernisse, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht stand, haben sie aufgehalten aber nicht abgeschreckt, dem grossen Ziele entgegen zu arbeiten; und izt dem Zeitpunkte nahe, wo dieses Ziel erreicht werden wird, beeilt sie sich, dieß dem Volke zu verkünden.

Eine Constitution ist im Werke, bey deren Abfassung Eure provisorischen Magistrate nur das Vaterland im Auge haben. Glücklich das Volk, das ein Vaterland hat! Heil ihm, wenn es durch eine weise und gerechte Verfassung gegen die Willkür der Gewalt und die Mißbräuche der Freyheit geschützt werden kann! —

Mit Zuversicht darf Euch der Vollziehungs Rath erklären, daß in der künftigen Verfassung Helvetiens die Grundzüge der Vernunft mit den Resultaten der Erfahrung glücklich vereint seyn werden; die Einheit, auf der sie ruhet, soll nicht mit der Wohlfahrt der einzelnen Cantone streiten; unter ihr wird das Wohlwollen des Auslandes bald seinen günstigen Einfluß zeigen, ohne jedoch die Unabhängigkeit des Staates und das Ansehen der helvetischen Gewalten zu beeinträchtigen.

Bürger Helvetiens! die Erfüllung Euere theuersten Wünsche, das Ende Euere Leiden und der Lohn Euere Aufopferungen ist nahe; Hoffnung und Vertrauen werden sich wieder in Euere Mitte einstellen. Hiezuhält Euch aufzumuntern hält der Vollziehungs Rath nicht weniger für Pflicht, als Euch vor den Irrthümern zu warnen, die Partengeist, Eigennuß und Selbstsucht verbreiten.

Glaubt nicht, Bürger! daß eine bleibende Ordnung aus einzelnen, schnellen und stürmischen Volks-Bewegungen in den Cantonen, die immer von Ausschweifungen begleitet sind, hervorgehen könne. Sie kann nur die Folge von einer Kraftäusserung seyn, die aus dem Mittelpunkte wirkend, regelmäßig geleitet und nach festgesetzter Zeit und Weise allen Theilen der Republik wohlthätig mitgetheilt wird.

Wähnet aber auch nicht, Bürger! daß Faulheit, Ungehorsam und Verweigerung der nothwendigen Aufopferungen durch die gegenwärtigen Umstände zu entschuldigen seyen. — Nein! das Vaterland hat dringende Bedürfnisse, und nichts kann Euch von der Verpflichtung, sie zu befriedigen, freysprechen. Die bestehenden Gesetze haben nicht aufgehört, verbindend zu seyn; und der Vollziehungs Rath wird ihnen Kraft zu geben, sie in Kraft zu erhalten wissen. Es giebt keinen

Augenblick, in dem der Gehorsam aufhören darf, indem es keinen Stillstand in der Wirksamkeit der Gewalten giebt, die ihn fordern. So lange, als die gegenwärtigen Autoritäten nicht durch andere ersetzt sind, ist man ihnen Ehrfurcht und Folgeleistung schuldig. Möge der Geist des Wohlwollens gegen alle Eure Mitbürger; möge ein eifriges Bestreben, die Arbeiten der Regierung zu unterstützen und das Werk der Euch angefügten Veränderungen zu erleichtern; möge Unterwerfung dem Gesetze, Liebe zur Ordnung und ächter Patriotismus bey Euch bis ans Ende dauern! Durch diese Stimmung, durch diesen Gemeingeist allein kann Eure Unabhängigkeit gesichert und Euer Glück gegründet werden; ohne sie seyd Ihr in Gefahr, Beides auf immer zu verlieren.

Ihr aber, Beamte des Staates! deren Hingebung für's Vaterland zu sehr erprobt ist, um auf Euren Eifer und Euer Anstrengung aller Kräfte nicht mit voller Zuversicht rechnen zu können, bedenkt, daß der Tag nicht mehr ferne ist, wo Ihr die Früchte Eurer Arbeit erndten werdet!

Der Vollziehungsrath beschließt, daß gegenwärtige Proclamation gedruckt, in allen Gemeinden publizirt und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden soll.
Bern, am 19. May 1801.

Folgen die Unterschriften.

Am nämlichen Tag erlies der Vollz. Rath an die sämtlichen Regierungstatthalter folgendes Kreis Schreiben:

B. Regierungstatthalter!

Unter den Scheingründen, womit einige Municipalitäten ihren Widerstand gegen die Verordnungen der Regierung in Absicht auf die Vollziehung des Auslagengesetzes zu rechtfertigen suchen, gebraucht man am häufigsten einen, der scheinbarer als die andern, die unbesonnenen und schwachen Köpfe leichter blenden könnte, nämlich, das sich verbreitende Gerücht einer nahen Veränderung in den Formen und dem Personale der höhern Gewalten der Republik.

Diese Municipalitäten fürchten oder geben vor zu fürchten, daß die an die Stelle der provisorischen Regierung tretenden Autoritäten die Bedürfnisse und Hilfsquellen des Staates anders ansehen und folglich nach andern Grundätzen regieren werden, so, daß die vor diesem Zeitpunkte unternommene Arbeit unzeitig und unnütz werden könnte. Ja sie nehmen sogar den Fall als möglich an, daß die neue Constitution dem auf Einheit der Republik und auf ein gleiches und gerechtes

Verhältnis der verschiedenen Kräfte der Bürger berechneten Auslagensystem ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg legen könne. Unter solchen Umständen Eifen scheint ihnen gegen das Interesse ihrer Mitbürger gehandelt zu seyn; und Zeit gewonnen ist in ihren Augen alles gewonnen.

Dieser Irrthum, Bürger Statthalter! wäre in seinen Folgen zu traurig, als daß der Vollziehungsrath Euch nicht dringend einschärfen sollte, ihn zu zerstreuen; und er ist zu auffallend unsinnig, als daß Euch seine Zerstreung schwer fallen sollte.

Alle Theile des öffentlichen Dienstes leiden; die Beamten fordern ihren Gehalt; die zur Aufrechthaltung der Ordnung notwendigen Truppen können nicht besoldet werden; die Bedürfnisse sind um so dringender, je mehr sie nach der genauesten Oekonomie berechnet sind. Es kann daher keinen Vorwand geben, die Leistungen zu verweigern oder zu verzögern, wodurch allein die Regierung in den Stand gesetzt wird, diesen Forderungen zu entsprechen.

Aber die angenommene Voraussetzung einer nahen Veränderung ist selbst die stärkste Widerlegung des daraus gezogenen Schlusses. Vornemlich in dem Zeitpunkt, wo eine Regierung ihre Gewalt niederlegt, muß sie im Stande seyn, das Deficit der Rückstände zu tilgen; und es ist unumgänglich nothwendig für eine neue sich konstituierende Gewalt, Mittel in der Hand zu haben, die ihr die ersten Schritte ihrer Verwaltung erleichtern.

Kurz: Gegenwart und Zukunft fodern vereint von den bestehenden Autoritäten, mit der größten Thätigkeit und Ausdauer die Mittel und Hilfsquellen des Jahrs 1800 anzuwenden.

Der Vollziehungsrath wird dieser Pflicht Genüge leisten, ohne zu besorgen, daß die definitive Regierung der Republik solche Maßregeln zurücknehmen werde, die unumgänglich nothwendig sind.

Ihr seyd demnach beauftragt, Bürger Regierungstatthalter! diese feste und standhafte Erklärung den Municipalitäten und dem Volke Eures Cantons bekannt zu machen, und so viel an Euch ist, allen Gerüchten zuvorzukommen, wodurch man dasselbe irre zu leiten suchen könnte.

Folgen die Unterschriften.

D r u c k e r.

In St. 376. E. 96. Sp. 2. Zeile 18. von unten; statt 6 Wochen lies 14 Wochen.